



VERHANDLUNGSSCHRIFT

2/2015

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis

Donnerstag

17. Dezember 2015

Tagungsort: Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis
-Sitzungssaal-

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 23:07 Uhr

ANWESENDE

ÖVP-Fraktion				
Lfd. Nr.:	Familien- und Vorname	Straße	Funktion	Anmerkung:
1	Bgm. Straßl Otto	Rupertusweg 100/2	Vorsitzender	
2	GVM Dvorak Ferdinand	Kopfingdorfer Straße 98/1	Fraktionsobmann	
3	Vizebgm. Eigenbrod Margarete	Kopfingdorf 42/2		
4	Rossgatterer Johannes	Kopfingdorf 2/1		
5	Schasching Bernhard	Entholz 13/1		
6	GVM Danninger Alois	Rasdorf 11/1		
7	Eichinger Josef	Kopfingdorf 10/1		
8	Schopf Jakob	Knechtelsdorf 1		
9	Klostermann Thomas	Glatzing 19		
10	Straßl Daniel	Glatzing 21		
11	Jell Brigitte	Engertsberg 25/1		
12	Hiermann Wolfgang	Entholz 18/1		
13	Ing. Schöffberger Johann	Ameisbergstraße 135		
	Ersatzmitglieder:			
14	Danninger Andreas (für GR Probst Christine)	Rasdorf 34		
15	Kraft Gerhard (für GVM Grüneis-Wasner Johannes)	Raffelsdorf 1/1		
FPÖ-Fraktion				
16	GVM Grüneis Peter	Kopfingdorfer Straße 88	Fraktionsobmann	
17	Fuchs Franz	Kahlberg 10		
18	Hamedinger Stefan	Entholz 22/1		
19	Zahlberger Karoline	Engertsberg 30		
20	GVM Kösslinger Johann	Ruholding 2		
21	Fehlhofer Rudolf	Hub 8/2		
22	Kramer Franz	Neukirchendorf 9/1		
23	Grüneis Gudrun	Kopfingdorfer Straße 88		
SPÖ-Fraktion				
24	Sageder Johann	Grafendorf 15/1	Fraktionsobmann	
	Ersatzmitglieder:			
25	Jungwirth Michael (für GR Achleitner Josef)	Ameisbergstraße 190		

Leiter des Gemeindeamtes:

Schriftführer:

(§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

Fachkundige Personen:

(§ 66 Abs. 2 O.ö. GemO 1990)

AL Josef Grünberger
VB Natascha Haderer

-keine-

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass:

- a) die Sitzung vom Bürgermeister ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) der **Termin** der heutigen Sitzung **nicht** im **Sitzungsplan** (§ 45 Abs. 1 Oö.GemO.1990) enthalten ist und die Sitzungseinladung daher **nachweislich** an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 07.12.2015 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- c) die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- e) die Verhandlungsschrift über die kons. Sitzung vom 29.10.2015 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Kopfing i.l. zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der heutigen Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsende noch Einwendungen eingebracht werden können.

Angelobung von Ersatzmitgliedern:

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird das GR-Ersatzmitglied **Michael Jungwirth**, welches heute erstmals an einer Gemeinderatssitzung teilnimmt, vom Vorsitzenden gemäß § 20 Abs. 4 Oö. GemO. 1990 angelobt.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende **Dringlichkeitsanträge** liegen heute vor und zwar:

Sanierung und Erweiterung der Neuen Mittelschule (vormals Hauptschule)

Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln – Finanzierungsplan

Schaffung einer Krabbelstübengruppe durch die Pfarrcaritas

Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln – Finanzierungsplan

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die gegenständlichen Dringlichkeitsanträge in der heutigen GR-Sitzung als **TOP.10 und TOP.11** zu behandeln.

Tagesordnung:

1. **Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2015**
BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag
2. **Friedhof-Neubau**
BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag
3. **Pfarrhof-Sanierung**
BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag
4. **Tennisplatz-Sanierung**
BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag
5. **Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung für die FF. Kopfing / Ersatzbeschaffung**
BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag

- 6. Wohnanlage „Vitales Wohnen“ in Kopfung i.l.**
BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag
- 7. Straßenbau- u. Straßenbeleuchtungsbaumaßnahmen**
BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag
- 8. WLA-Internet-Hotspot**
Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln – Finanzierungsplan
- 9. Qualitätsverbesserung der Schulausstattung in der Neuen Mittelschule Kopfung im Innkreis**
Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln – Finanzierungsplan
- 10. Sanierung und Erweiterung der Neuen Mittelschule (vormals Hauptschule)**
Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln – Finanzierungsplan
- *Dringlichkeitsantrag* -
- 11. Schaffung einer Krabbelstübengruppe durch die Pfarrcaritas**
Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln – Finanzierungsplan
- *Dringlichkeitsantrag* -
- 12. ABA Kopfung – BA 13; Grundsatzbeschluss über die Landesförderung**
Schuldschein
- 13. Neue Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde Kopfung i.l.**
Beschlussfassung u. Erlassung einer Verordnung
- 14. 14.1.: ÖEK-Änderung Nr. 1.21 und FWP-Änderung Nr. 4.44; Grundsatzbeschluss**
(Gst.Nr. 773/1, 773/2, 757, 758, KG Glatzing)
14.2.: FWP-Änderung Nr. 4.45; Grundsatzbeschluss
(Gst.Nr. 762/3, KG Kopfung)
- 15. Öffentliches Gut der Marktgemeinde Kopfung i.l.; Antrag auf Auflassung**
Johannes Rossgatterer, Kopfingerdorf 2
Alfred u. Margit Dietrich, Kopfingerdorf 1
- 16. Indirekteinleiterverordnung gem. WRG (ABA Kopfung)**
Abschluss eines Entsorgungsvertrages (Kfz Diebetsberger GmbH, Kahlberg 5)
- 17. Löschwasserbehälter in der Ortschaft Ruholding**
Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages
- 18. Elternbeitrag für Kindergartenkindertransport**
Erhöhung
- 19. Teilnehmerbeiträge für die Schülerauspeisung**
Erhöhung
- 20. Bericht des Prüfungsausschusses vom 04.09.2015**
- 21. Bericht des Prüfungsausschusses vom 23.11.2015**
- 22. Voranschlag 2016 einschließlich**
 - a) Vergabe Kassenkredit für das Jahr 2016
 - b) Festsetzung der Globalbudgets für das Jahr 2016
 - c) Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebührensätze für das Jahr 2016
 - d) Festsetzung Dienstpostenplan
- 23. Mittelfristiger Finanzplan 2016 – 2020**
- 24. Allfälliges**

Punkt 1

Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2015 BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag

Im Voranschlag des ordentlichen Haushaltes 2015 betrug der präliminierte Abgang –EUR 292.000. Trotz intensivem Bemühen der Gemeinde um eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Haushaltsführung zeigt die Entwicklung des laufenden Finanzjahres 2015, dass auch dieses wieder mit einem Abgang im ordentlichen Haushalt in annähernd der vorstehenden Größenordnung abschließen wird.

Es soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2016 zur Bedeckung des Abganges im ordentlichen Haushalt 2015 eingebracht werden, welchem nachstehender Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016:				Gesamt in EURO	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0				0	0
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	292.000				292.000	100
Summe:	292.000				292.000	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2016** für die Bedeckung des zu erwartenden Abganges im ordentlichen Haushalt des Finanzjahres 2015 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 2

Friedhof-Neubau BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag

Weil im Pfarrfriedhof nur mehr eine sehr geringe Anzahl an freien Grabplätzen zur Verfügung steht, ist es notwendig für die nächste Zukunft eine zusätzliche Friedhofanlage zu schaffen.

Vom beauftragten Architekten, Herrn DI Josef Kobler, St.Agatha, liegt eine überarbeitete Kostenschätzung mit einem Gesamtkostenumfang von **EUR 600.000** (inkl. USt.) vor, die bereits an das Land OÖ. zum Kostendämpfungsverfahren vorgelegt wurde.

Infolge fehlender eigener Finanzierungsmittel für diesen Friedhof-Neubau wurde von Herrn LR Hiegelsberger bereits beim Bürgermeistersprechtag am 12.04.2011 für die erste Bauetappe eine Bereitstellung von BZ-Mitteln in Höhe von EUR 300.000 in Aussicht gestellt. Weiters wurde der für den Grundankauf zugesagte BZ-Betrag von EUR 100.000 auf 75.000 reduziert und dabei angeführt, dass der gekürzte Betrag von EUR 25.000 bei der Bauphase zur Verfügung gestellt wird. Es soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2016 zur Bedeckung der Projektierungs- und Baukosten eingebracht werden, welchem nachstehender **vorläufige** Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016	2017			Gesamt in EURO	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0	0			0	0
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	325.000	275.000			600.000	100
Summe:	325.000	275.000			600.000	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **vorläufigen Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2016** für die Bedeckung der anfallenden Projektierungs- und Baukosten des Friedhof-Neubaus beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 3

Pfarrhof-Sanierung

BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag

Von der Pfarre Kopfung wurde mit Schreiben vom 15. Mai 2013 mitgeteilt, dass die dringend notwendige Generalsanierung des historischen und denkmalgeschützten Pfarrhofgebäudes erfolgen soll. Die Sanierung wurde sodann im Herbst 2013 begonnen und im Jahr 2015 abgeschlossen. Aufgrund einer vorliegenden Endabrechnung vom 31.8.2015 betrugen die Gesamtsanierungskosten EUR 825.718,75.

Die Marktgemeinde Kopfung im Innkreis wurde mit gegenständlichem Schreiben um die Leistung eines finanziellen Beitrages für die Pfarrhofsanierung ersucht.

Dem Gemeinderat wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen, dass sich die Marktgemeinde Kopfung bei dieser notwendigen Sanierungsmaßnahme mit einem Beitrag von € 50.000 beteiligen soll.

Da die Marktgemeinde Kopfing i.l. als Abgangsgemeinde hierfür keinen Gemeindebeitrag aus eigenen Finanzierungsmitteln leisten kann, soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2016 eingereicht werden, welchem nachstehender Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2014:	2015:	2016:	2017:	Gesamt in EURO	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.					0	0
Pfarre (inkl. Eigenleistg.)		315.500			315.500	38,21
Diözesanfinanzkammer	250.400	108.100			358.500	43,42
Landesbeitrag / Kultur		25.000	25.000	37.400	87.400	10,58
Landesbeitr./Wohnbauf.		4.600			4.600	0,56
Bund / Kommunalkredit		9.700			9.700	1,17
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung			50.000		50.000	6,06
Summe:	250.400	462.900	75.000	37.400	825.700	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2016** für die Leistung eines Gemeindebeitrages für die Sanierung des Pfarrhofes beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 4

Tennisplatz-Sanierung

BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag

Von der Sportunion Kopfing wurde im Jahr 2012 an die Marktgemeinde Kopfing i.l. ein Ansuchen um die Sanierung der Tennisplatzanlage eingebracht. Im Jahr 2013 wurde die Sanierung des Tennisplatzes bereits durchgeführt, wobei die Gesamtkosten € 14.484 betrugen und dazu auch eine Förderzusage der Sportunion OÖ. in Höhe von EUR 1.600 gewährt wurde.

Da die Marktgemeinde Kopfing i.l. infolge fehlender Finanzierungsmittel hierfür keinen Gemeindebeitrag leisten kann, soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2016 zur Bedeckung der Sanierungskosten eingebracht werden, welchem nachstehender Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2015:	2016:			Gesamt in EURO	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0				0	0
Beitrag Sportunion OÖ.	1.600				1.600	11
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung		12.900			12.900	89
Summe:	1.600	12.900			14.500	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2016** für die Bedeckung der Kosten für die Tennisplatz-Sanierung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 5

Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung für die FF. Kopfing / Ersatzbeschaffung BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag

Von der Freiwilligen Feuerwehr Kopfing wurde im Jahr 2014 ein Ansuchen um die Ersatzbeschaffung eines LFB-A2 an das Landes-Feuerwehrkommando eingebracht. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13.6.2014 einen diesbezüglichen Grundsatzbeschluss gefasst.

Da die Marktgemeinde Kopfing i.l. infolge fehlender Finanzierungsmittel den Eigenanteil nicht aufbringen kann, soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2016 zur Bedeckung der Anschaffungskosten eingebracht werden, welchem nachstehender Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016:				Gesamt in EURO	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0				0	0
Eigenleistung Feuerwehr	26.500				26.500	10
Beihilfe LFK	90.000				90.000	34
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	148.200				148.200	56
Summe:	264.700				264.700	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GR Sageder: Es werden beim LFB keine Kosten für die Gemeinde anfallen, jedoch wird ein Teil der Finanzierung für die Ausrüstung sicher wieder von uns zu tragen sein.

Bgm Straßl: Ja die Grundausrüstungsfinanzierung werden wir tragen müssen.

GR Eichinger: Ist das ein 2000-Liter-Tank oder ein 4000-Liter-Tank?

GR Sageder: Ein 4000-Liter-Tank ist um einiges teurer und wird nur sehr selten genehmigt.

GR Schöfberger: Hat die Gemeinde Einfluss beim Ankauf auf den Autohersteller?

Bgm. Straßl: Das wird sich im Zuge der Ausschreibung ergeben.

GR Sageder: Wenn ein Hersteller weiter weg ist, dann entstehen beim Service Zusatzkosten durch die Entfernung.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2016** für die Bedeckung der Anschaffungskosten für ein Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 6

Wohnanlage „Vitales Wohnen“ in Kopfing BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag

In der Marktgemeinde Kopfing soll vom Sozialhilfverband Schärding in Zusammenarbeit mit einem Wohnbauträger eine Wohnanlage errichtet werden, in der „Wohnen in der Gemeinschaft“ und eine Tagesbetreuung untergebracht werden soll. Die Marktgemeinde Kopfing hat dabei als Standortgemeinde für den Bereich der Tagesbetreuung einen finanziellen Beitrag für die Errichtung aufzubringen.

Da die Marktgemeinde Kopfing i.l. infolge fehlender Finanzierungsmittel diesen Beitrag nicht selbst aufbringen kann, soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2016 eingebracht werden, welchem nachstehender Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016:				Gesamt in EURO	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0				0	0
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	60.000				60.000	100
Summe:	60.000				60.000	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GVM Dvorak: Ist es richtig, je höher unser Kostenbeitrag für die Errichtung, je geringer ist dann die Miete?

Bgm. Straßl: Ja, das ist richtig.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **vorläufigen Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2016** für die Aufbringung des Gemeindeanteils beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 7

Straßenbau- u. Straßenbeleuchtungsbaumaßnahmen BZ-Antrag 2016 samt Finanzierungsvorschlag

Für die Errichtung und Instandhaltung von Gemeindestraßen und Straßenbeleuchtungsanlagen sind in den kommenden Jahren Aufwendungen in größerem Umfang erforderlich, die jedoch wegen fehlender Finanzierungsmittel nicht über den ordentlichen Haushalt abgewickelt werden können.

Es soll daher ein BZ-Antrag für das Jahr 2016 zur Bedeckung dieser Aufwendungen eingebracht werden, welchem nachstehender Finanzierungsvorschlag zu Grunde gelegt werden soll:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2016:	2017:	2018:		Gesamt in EURO	%-Anteil
Anteilsbetrag o.H.	0	0	0		0	0
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	20.000	20.000	20.000		60.000	100
Summe:	20.000	20.000	20.000		60.000	100

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle vorstehenden **Finanzierungsvorschlag** sowie die Einbringung eines **BZ-Antrages für das Jahr 2016** für die Bedeckung der Kosten für die Vornahme von Straßenbau- und Straßenbeleuchtungsbaumaßnahmen beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 8**WLA-Internet-Hotspot****Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln – Finanzierungsplan**

Über Antrag der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis wurden vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 19.11.2015, Zl. IKD-2015-256272/2-Mad, Bedarfszuweisungsmittel für die Errichtung eines öffentlich zugänglichen WLAN-Internet-Hotspots in der Höhe von EUR 400 zugesichert.

Der diesbezügliche Finanzierungsplan lautet wie folgt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015				Gesamt in EURO
Anteilsbetrag o.H.	0				0
Sonstige Mittel	800				800
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung	400				400
Summe:	1.200				1.200

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorstehenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 9

Qualitätsverbesserung der Schulausstattung in der Neuen Mittelschule Kopfing im Innkreis Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln – Finanzierungsplan

Über Antrag der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis wurden vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 11.09.2015, Zl. IKD-2015-201936/3-Kep, Bedarfszuweisungsmittel für Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Schulausstattung in der Neuen Mittelschule Kopfing i.L. in der Höhe von EUR 5.000 zugesichert.

Der diesbezügliche Finanzierungsplan lautet wie folgt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015				Gesamt in EURO
Anteilsbetrag o.H.	0				0
Sonstige Mittel / Globalbudget Neue Mittelschule	2.604				2.604
Sonstige Mittel / Investitions- rahmen € 5.000	2.603				2.603
Landeszuschuss / BGD	5.000				5.000
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung , Schulbau	5.000				5.000
Summe:	15.207				15.207

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorstehenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 10

Sanierung und Erweiterung der Neuen Mittelschule (vormals Hauptschule) Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln – Finanzierungsplan *- Dringlichkeitsantrag -*

Über Antrag der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis wurden vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 16.11.2015, Zl. IKD-2015-199508/6-Mad, zusätzliche Bedarfszuweisungsmittel zur Gesamtfinanzierung des bereits abgeschlossenen Projektes „Sanierung der Neuen Mittelschule Kopfing i.L.“ in der Höhe von EUR 150.000 zugesichert.

Der diesbezügliche Finanzierungsplan lautet wie folgt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2014	2015			Gesamt in EURO
Anteilsbetrag o.H.	16.077				16.077
Bankdarlehen	422.071				422.071
Rückersätze	13.831				13.831
Versicherungsleistungen	4.950				4.950
LZ BGD, EDV-Maßnahmen	2.30				2.330
LZ Kultur, Akustikmaßnahmen	2.762				2.762
LZ, Pflichtschulbau	910.528	150.000			1.060.528
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung, Schulbau	910.528	150.000			1.060.528
Summe:	2.283.077	300.000			2.583.077

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorstehenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 11

Schaffung einer Krabbelstübengruppe durch die Pfarrcaritas

Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln – Finanzierungsplan

- *Dringlichkeitsantrag* -

Über Antrag der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis wurden vom Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 4.12.2015, Zl. IKD-2015-166196/13-Mad, Bedarfszuweisungsmittel zur Schaffung einer Krabbelstübengruppe durch die Pfarrcaritas in der Höhe von EUR 23.600 zugesichert.

Der diesbezügliche Finanzierungsplan lautet wie folgt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2015	2016	2017		Gesamt in EURO
Anteilsbetrag o.H.		5.000	1.000		6.000
Pfarrcaritas-Beitrag	8.400	500			8.900
BM für Familie und Jugend	154.000				154.000
LZ, Krabbelstube		18.000			18.000
Beantragte bzw. gewährte Bedarfszuweisung		23.600			23.600
Summe:	162.400	47.100	1.000		210.500

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorstehenden Finanzierungsplan beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 12

**ABA Kopfung – BA 13; Grundsatzbeschluss über die Landesförderung
Schuldschein**

Mit Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung/Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft vom 23.9.2015, GZ: OGW-2015-55259/8-HAS, wurde der Gemeinde bekannt gegeben, dass die Oö. Landesregierung in ihrer Sitzung am 21.09.2015 die Gewährung eines **Landesdarlehens** in Höhe von **EUR 114.900** für den Bau der ABA Kopfung – BA 13 (Restausbau Kanalnetz) mit Gesamtkosten von EUR 2.656.000 gewährt hat.

Heute liegt dem Gemeinderat der diesem Erlass beigezeichnete **Schuldschein** für dieses Landesdarlehen zur Beratung und Beschlussfassung vor, welcher dem Gemeinderat vom Vorsitzenden vollinhaltlich bekannt gegeben wird.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GVM Dvorak möchte von AL Grünberger wissen: Es steht hier zwar Schuldschein aber der Einleitungsabsatz ist unverbindlich, welches für einen Schuldschein eher ungewöhnlich ist. Es geht für mich aus dem Schreiben nicht hervor, ob die Hypo Landesbank oder das Land OÖ direkter Darlehensgeber ist.

Das lese ich so, als ob das Land OÖ die Annuitäten usw. übernimmt und wir müssen das Darlehen Fremd aufnehmen.

AL Grünberger informiert: Landesdarlehen sind direkte Darlehen vom Land OÖ. Damit ist gemeint, dass mit dem Tilgungsplan nach den Förderrichtlinien die Gemeinde die Fremdmittel mit einem Darlehen aufnehmen muss. Bei der Endabrechnung muss man die Fremdmittel nachweisen ob diese mit einem Darlehen aufgenommen wurden.

GVM Dvorak: Ist das Zinsniveau für uns relevant?

AL Grünberger: Ein Landesdarlehen ist für 10 Jahre Zins- und Tilgungsfrei.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Aufnahme** des gegenständlichen Landesdarlehens in Höhe von EUR 114.900 für den Bau der ABA Kopfung – BA 13 sowie den hierüber heute vorliegenden **Schuldschein** beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 13**Neue Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Marktgemeinde Kopfung i.l.**

Beschlussfassung u. Erlassung einer Verordnung

Aufgrund einiger Änderungen in der O.ö. Gemeindeordnung sind auch Anpassungen in der Geschäftsordnung für Kollegialorgane der o.ö. Gemeinden erforderlich geworden.

Mit Erlass des Amtes der O.ö. Landesregierung – Direktion Inneres und Kommunales vom 19.10.2015, GZ: IKD(Gem)-020170/10-2015-Ra, wurde den o.ö. Gemeinde empfohlen, sich hierbei der als Heft **44/2015** vom O.ö. Gemeindebund herausgegebenen **neuen Mustergeschäftsordnung** zu bedienen. Diese liegt nun heute dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor. Eine Kopie hiervon ist auch bereits mit der Sitzungseinladung zur heutigen GR-Sitzung an die Gemeinderatsfraktionen zur Information ergangen.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden neuen Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der hsg. Marktgemeinde soll die bisherige vom 19.09.2008 außer Kraft treten.

Gemäß **§ 66 Abs. 1** der O.ö. GemO. 1990 kann die Geschäftsordnung vom Gemeinderat nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen oder abgeändert werden.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß vorstehenden Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis: Ist zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der Geschäftsordnung möglich?

Bgm. Straßl: Ja, mit 2/3 Mehrheit ist es möglich.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die vorliegende **neue GESCHÄFTSORDNUNG für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis** (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses) im Sinne der vorstehenden Ausführungen unter Heranziehung der vorliegenden Muster-Geschäftsordnung des O.ö. Gemeindebundes (**Heft 44/2015**) beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages sowie die Erlassung einer **VERORDNUNG, mit welcher eine neue GESCHÄFTSORDNUNG für die KOLLEGIALORGANE der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis** (mit Ausnahme des Prüfungsausschusses) erlassen wird.

Diese **VERORDNUNG** ist dieser Verhandlungsschrift als **Beilage 1** angeschlossen und bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

- Mit dem Inkrafttreten dieser neuen Geschäftsordnung tritt die bisherige vom 19. September 2008 außer Kraft.

Punkt 14.1.

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 1.21
Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.44
Grundsatzbeschluss

Mit schriftlicher Eingabe vom 03.09.2015 hat Frau Karina Reitingner, wh. 4794 Kopfing im Innkreis, Matzelsdorf 5, um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 sowie des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, angesucht.

Demnach sollen Teilflächen der Grundstücke Nr. 773/2, 773/1, 757, 758, KG 48007 Glatzing, von Grünland in Bauland (Dorfgebiet) umgewidmet werden.

Begründung:

Die Antragstellerin erwartet demnächst Nachwuchs und beabsichtigt mit ihrem Lebensgefährten im Frühjahr 2016 auf der neuen Widmungsfläche ein Einfamilienwohnhaus zu errichten.

Der Sachverständige für örtliche Raumordnung (HR DI Werschnig) sowie der Regionsbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz (HR DI Schwendinger) haben am 21.5.2015 eine Vorbegutachtung durchgeführt.

Ursprünglich hätte der Widmungswunsch weiter in den Grünraum gereicht. Nun wurde die Neuwidmung soweit zurückgenommen, dass östlich der bestehenden 30 kV-Stromleitung unter Einhaltung des nötigen Sicherheitsabstandes ein neuer Bauplatz geschaffen werden kann.

Die Änderung des FWP Nr. 4 einschl. ÖEK Nr. 1 liegt im Interesse des Gemeinwohles gemäß § 36 Abs.1, Z.2, Oö. ROG 1994. Weiters ist anzumerken, dass durch die Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt und Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst werden.

Die fachliche Stellungnahme des Ortsplaners Architekt Dipl.Ing. Kobler, St.Agatha, vom 23.11.2015 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des gegenständlichen **Änderungsverfahrens** zum FWP Nr. 4 sowie ÖEK Nr. 1 gemäß § 33 Oö. ROG 1994 fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 14.2.**Flächenwidmungsplan Nr. 4 – Änderung Nr. 4.45**
Grundsatzbeschluss

Mit schriftlicher Eingabe vom 26.11.2015 haben die Ehegatten Karl und Maria Leitner, wh. 4794 Kopfing im Innkreis, Wollmannsdorf 2, um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 angesucht.

Demnach soll das laut Teilungsplan vom 28.10.2015, GZ 11597, neu geschaffene Grundstück Nr. 762/3, KG 48011 Kopfing, mit einer Fläche von 1.106 m², von derzeit Grünland in Bauland (Dorfgebiet) umgewidmet werden.

Begründung:

Die gegenständliche Widmungsfläche ist im rechtswirksamen ÖEK Nr. 1 als langfristige Baulanderweiterung vorgesehen. Gegenständlicher Bauplatz steht zur Veräußerung an interessierte Hausbauerwerber zur Verfügung und soll in die Baugrundbörse aufgenommen werden.

Die Änderung des FWP Nr. 4 gemäß § 36 (2) Oö. ROG 1994 widerspricht nicht den Planungszielen der Gemeinde und werden durch die beantragte Umwidmung Interessen Dritter nicht verletzt sowie Entschädigungsansprüche gemäß § 38 Oö. ROG 1994 gegenüber der Gemeinde nicht ausgelöst.

Berichterstattung

Der **Vorsitzende** erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Auf Anfrage von **GR Ing. Schöffberger** sowie **GR Kramer** teilt der Vorsitzende mit, dass ein Stück der öffentlichen Straße Richtung Wollmannsdorf bereits asphaltiert ist. Erst nach Vorliegen eines Einreichplanes kann entschieden werden inwieweit ein weiterer Ausbau der öffentlichen Straße erforderlich ist.

Antrag

Der **Vorsitzende** beantragt, der Gemeinderat wolle den **Grundsatzbeschluss** für die **Einleitung** des vereinfachten **Änderungsverfahrens** zum FWP Nr. 4 gemäß § 36 (3) Oö. ROG 1994 fassen, weil die beantragte Änderung in Übereinstimmung mit dem örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 erfolgt.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 15

Öffentliches Gut der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis; Antrag auf Auflassung

Johannes Rossgatterer, Kopfingerdorf 2 | Alfred und Margit Dietrich, Kopfingerdorf 1
Beschlussfassung

Vor Behandlung dieses TOP erklärt sich GR Johannes Rossgatterer gemäß § 64 Oö. GemO. 1990 als befangen.

Herr Johannes Rossgatterer, wh. Kopfingerdorf 2, und die Ehegatten Alfred und Margit Dietrich, wh. Kopfingerdorf 1, haben mit schriftlicher Eingabe vom 01.12.2015 um Auflassung des öffentlichen Gutes, Gst.Nr. 2359/5, KG 48011 Kopfing, mit einem Flächenausmaß von 153 m² und Übertragung in ihr Eigentum, angesucht. Ein Teilungsvorschlag wurde durch den Geometer DI Strauss, Schärding, ausgearbeitet und liegt heute dem Gemeinderat eine dbzgl. Vermessungsurkunde GZ 4665, vor. Im Servitutsplan ist das gegenseitige Geh- und Fahrrecht strichliert dargestellt.

Begründung:

Die gegenständliche Wegparzelle wird seit Jahrzehnten nicht mehr als öffentliches Gut genutzt sondern dient nur mehr als Zufahrt zu den Liegenschaften Kopfingerdorf 1 (Fam. Dietrich) und Kopfingerdorf 2 (Fam. Rossgatterer).

Für den Ausbau der Ruholdinger Straße in den sechziger Jahren wurde von den Vorbesitzern der heutigen Antragsteller kostenlos Grund für diesen Straßenausbau abgetreten. Bereits damals wurde vereinbart, dass die heute beantragte Auflassung und die Herstellung der Grundbuchsordnung im Zuge der Vermessung der Ruholdinger Straße durchgeführt werden soll – was bis heute nicht passiert ist.

Die Antragsteller ersuchen daher den Gemeinderat um kostenlose Eigentumsübertragung laut beiliegendem Teilungsvorschlag.

Die Kosten für die Vermessung sowie Herstellung der Grundbuchsordnung werden zur Gänze von den Antragstellern, anteilmäßig nach der übertragenen Fläche, übernommen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle dem gegenständlichen Ansuchen stattgeben und entsprechend der heute vorliegenden Vermessungsurkunde, GZ 4665, das öffentliche Gut mit Gst.Nr. 2359/5, KG 48011 Kopfing, mit einem Flächenausmaß von 153 m², mangels Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche als öffentliches Gut auflassen und die Teilfläche 1 mit 148 m² an Herrn Johannes Rossgatterer, wh. Kopfingerdorf 2, sowie die Teilfläche 2 mit 5 m² an die Ehegatten Alfred und Margit Dietrich, wh. Kopfingerdorf 1, kostenlos abtreten.

Die Kosten für die gegenständliche Auflassung als öffentliches Gut sowie die Kosten für die Eigentumsübertragung (Vermessung, Gebühren und Verkehrssteuern, grundbücherliche Durchführung, udgl.) haben zur Gänze die Antragsteller, anteilmäßig nach der kostenlos übertragenen Fläche, zu übernehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 16

Indirekteinleiterverordnung gemäß WRG (ABA Kopfung) **Abschluss eines Entsorgungsvertrages** (Kfz Diebetsberger GmbH, Kahlberg 5)

Die Firma Kfz Diebetsberger GmbH, Kopfung im Innkreis, Kahlberg 5, hat mit schriftlicher Eingabe vom 06.05.2015 unter Beilage entsprechender Projektsunterlagen die Einleitung betrieblicher Abwässer aus der neu errichteten Betriebsanlage „Kfz-Werkstätte mit Waschanlage“ in die öffentliche Abwasserreinigungsanlage der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis beantragt.

Auf Grund des gegenständlichen Antrages wurde seitens des Planungsbüros DI Hitzfelder & DI Pillichshammer der heute vorliegende **Entsorgungsvertrag gemäß § 32 WRG** ausgearbeitet, welcher vom Gemeinderat in der heutigen Sitzung beschlossen werden soll.

Gemäß § 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Indirekteinleiter (GR-Beschluss vom 26. März 2010) wird die Zustimmung grundsätzlich auf 15 Jahre ab Abschluss des Entsorgungsvertrages befristet.

Dieses Übereinkommen gilt nach beidseitiger Unterfertigung als Zustimmung des Kanalisationsunternehmens im Sinne des § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 und begründet einen Entsorgungsvertrag.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Kramer: Ist es nicht möglich diese Angelegenheit gleich im Zuge der Bauverhandlung zu behandeln?

Bgm. Straßl: Zum Zeitpunkt der Bauverhandlung war der Kanalanschluss noch nicht hergestellt. Grundsätzlich fällt der Abschluss eines Entsorgungsvertrages für die Einleitung betrieblicher Abwässer in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die **Zustimmung** zur Einleitung, Übernahme und Reinigung der betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage, **befristet** bis zum **01.03.2031** erteilen und den vorliegenden **Entsorgungsvertrag** genehmigen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 17

Löschwasserbehälter in der Ortschaft Ruholding **Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages**

In der Ortschaft Ruholding befindet sich auf einem Grundstück der Ehegatten Klaus u. Barbara Ratzenböck, Ruholding 3, ein Löschwasserbehälter. Dieser war bisher offen ausgeführt und wurde nun im November 2015 mit einer Betondecke versehen.

Für die Herstellung dieser Betonabdeckung kann beim Oö. Landesfeuerwehrkommando um eine Beihilfe angesucht werden. Hierzu ist jedoch der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages zwischen den Grundbesitzern und der Gemeinde sowie dessen Vorlage an das Oö. Landesfeuerwehrkommando erforderlich.

Ein diesbezüglicher Entwurf eines Dienstbarkeitsvertrages liegt dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GR Fuchs: Was ist mit dem Löschteich in Königsedt?

Bgm. Straßl: Die Feuerwehren wurden ersucht einen Wasserbehälterplan zu erstellen und am Marktgemeindeamt vorzulegen um die weitere Vorgangsweise planen zu können. Es wird in Zukunft nötig sein einen neuen Löschwasserbehälter in Königsedt zu bauen. Bis jetzt ist aber die Feuerwehr noch nicht an uns heran getreten.

GR Kösslinger: Wer trägt die Kosten für die Betonabdeckung des Löschwasserbehälters in Ruholding?

AL Grünberger: Die Gemeinde hat die Kosten bezahlt und die Ehegatten Klaus u. Barbara Ratzenböck haben sich mit 50% der Kosten beteiligt die nicht durch die Landesförderung abgedeckt wurden.

GR Sageder: Die Feuerwehren sollen im gesamten Gemeindegebiet ein Gesamtkonzept erstellen und beim Land OÖ einreichen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit den Grundstückseigentümern Klaus und Barbara Ratzenböck, Ruholding 3, für den bestehenden Löschwasserbehälter in der Ortschaft Ruholding, gemäß dem vorliegenden Vertragsentwurf beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 18

Elternbeitrag für den Kindergartenkindertransport Erhöhung

Das Amt der Oö. Landesregierung sieht in seinen Richtlinien für die Gewährung von Landesbeiträgen an Gemeinden zu den Kosten des Transportes von Kindergartenkindern vor, dass die Kinder während des Transportes von einer hierzu geeigneten Person beaufsichtigt werden sollen.

In Gemeinden, in denen Kosten für das Begleitpersonal entstehen, sind diese auch in kosten-deckender Höhe auf die Eltern umzulegen. Als zumutbarer Kostenersatz war seit dem Haushaltsjahr 2005 ein Mindestbeitrag von 8,-- Euro vom Land OÖ. fest gelegt und wurde dieser mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.06.2014 erstmals für das Kindergartenjahr 2014/2015 beschlossen (vorher wurden die Kosten für das Begleitpersonal vom Transportunternehmer getragen).

Gemäß Voranschlagserlass 2016 des Amtes der Oö. Landesregierung vom 13.11.2015, (Zl.:IKD(Gem)-511001/427-2015-Pra/Kai/Ws) ist nun eine Valorisierung gem. VPI 1986 vorzunehmen und ergibt sich damit ein zumutbarer Kostenersatz von 9,80 Euro pro Kind und Monat ab 1.1.2016.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis: Ich werde dieser Erhöhung nicht zustimmen, dies sind fast 25%. Wir müssen auch die Schulausspeisung erhöhen. Das sind 2 Preiserhöhungen für die Eltern und dem kann ich nicht zustimmen.

GR Fuchs: Werde auch diesmal nicht zustimmen, da diese Erhöhung von 25% innerhalb eines Jahres nicht notwendig ist.

Bgm. Straßl: Die Verantwortung dafür haben wir zu tragen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Erhöhung des Elternbeitrages für den Kindergartenkindertransport auf monatlich 9,80 Euro (inkl. USt.) je angefangenem Monat ab 1.1.2016 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **stimmenmehrheitlich** (Abstimmung mittels Handerheben) mit **17 JA**-Stimmen (ÖVP, SPÖ) gegen **8 NEIN**-Stimmen (FPÖ) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 19

Teilnehmerbeiträge für die Schülerausspeisung Erhöhung

Laut jährlichem Voranschlagserlass des Amtes der OÖ. Landesregierung haben die Gemeinden grundsätzlich bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung **kostendeckende Entgelte** einzuheben.

Im Voranschlagserlass 2016 ist ein zumutbares Mindestentgelt für eine Schüler- bzw. Kindergartenkinderportion in Höhe von **€ 2,50** sowie ein Betrag von **€ 3,30** für Erwachsene vorgesehen.

Es wird festgestellt, dass der Ausspeisungsbeitrag seit 1.1.2015 EUR 2,40 für Schüler und Kindergartenkinder bzw. EUR 3,80 für Lehrer und schulfremde Personen beträgt.

Der Ausspeisungsbeitrag für Schüler und Kindergartenkinder wäre nun ab 1.1.2016 entsprechend der Vorgaben des Amtes der OÖ. Landesregierung auf EUR 2,50 anzuheben.

In der Sitzung des Finanzausschusses wurde über die Erhöhung der Teilnehmerbeiträge beraten und dabei auch eine Anhebung des Teilnehmerbeitrages für Erwachsene auf € 3,90 vorgeschlagen.

Berichterstattung

Der Vorsitzende erstattet den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes und schlägt dabei vor, dass der Betrag für die Erwachsenen auf € 4,00 angehoben werden soll.

Debatte

GR-Ersatz Jungwirth: Ist mit dem Apfelsaft vom Günter Fischer für die Schülerausspeisung schon etwas zustande gekommen?

Bgm. Straßl: Die erste Aktion ist am Laufen. Nach Absprache mit Günter Fischer sollte der Saft auch im Laufe des Jahres zu Verfügung gestellt werden. Die Aktion war eine gute Idee vom Umweltausschuss.

GVM Grüneis: Ist schon eine Entscheidung bezüglich Krabbelstube und Essen getroffen worden?

Bgm. Straßl: Nein, da es sich dabei nur um sehr wenige Portionen handelt.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle die Erhöhung des Ausspeisungsbeitrages für Schüler und Kindergartenkinder von bisher € 2,40 auf € 2,50 sowie für Erwachsene von bisher € 3,80 auf € 4,00 ab 1.1.2016 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 20**Bericht des Prüfungsausschusses vom 04.09.2015**

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 04.09.2015 vor. Bei dieser Sitzung erfolgte eine Baukosten-Überprüfung des Kanalbau-Abschnittes 10 sowie eine Belegprüfung des laufenden Finanzjahres 2015.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, GR Franz Fuchs, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Der Gemeinderat nimmt sodann den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 04.09.2015 **einhellig** zur Kenntnis.

Punkt 21**Bericht des Prüfungsausschusses vom 23.11.2015**

Dem Gemeinderat liegt heute der Bericht der Prüfungsausschuss-Sitzung vom 23.11.2015 vor. Bei dieser Sitzung erfolgte eine Überprüfung der Globalbudgets der Schulen und Feuerwehren, die Kommunalsteuerentwicklung der Marktgemeinde Kopfing i.L. sowie die Überprüfung der Kanalbenützungsgebührenabrechnung 2015.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erstattet der Obmann-Stellvertreter des Prüfungsausschusses, GR Franz Fuchs, den Bericht gemäß o.a. Sachverhaltes.

Debatte

GVM Grüneis: Ist die Überprüfung bezüglich des geringen Wasserverbrauches schon erfolgt?

AL Grünberger: Diejenigen die schriftlich zu verständigen waren sind bereits angeschrieben worden, die tatsächliche Überprüfung fand noch nicht statt.

GVM Grüneis: Gibt es schon Rückmeldungen?

AL Grünberger: Ja, einige sind erstaunt bzw. teilweise beleidigt, warum sie dieses Schreiben bekommen haben. Manche können es jedoch plausibel begründen wie zB. es sind mehr Leute im Haushalt gemeldet als tatsächlich dort wohnen (Kinder im Studium, wohnt bei Freundin/Freund).

GR Fuchs: Wann wird die tatsächliche Überprüfung stattfinden?

Bgm. Straßl: Vom Prüfungsausschuss wurde eine Zeit im Jänner-Februar festgelegt.

Der Gemeinderat nimmt sodann den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 23.11.2015 **einheitlich** zur Kenntnis.

Punkt 22

Voranschlag 2016 einschließlich

- a) Vergabe Kassenkredit für das Jahr 2016
- b) Festsetzung der Globalbudgets für das Jahr 2016
- c) Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebührensätze für das Jahr 2016
- d) Festsetzung Dienstpostenplan

Die Erstellung des VORANSCHLAGES für das Finanzjahr 2016 ist nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 erfolgt. Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. GemO. 1990 erfolgten Auflage des Voranschlagsentwurfes sind keine Einwendungen gegen denselben eingebracht worden.

Erläuterungen zum Voranschlag 2016:

Die Erstellung des Voranschlages 2016 erfolgte unter Berücksichtigung und Einhaltung der Bestimmungen des Voranschlagserlasses des Amtes der Oö. Landesregierung für das Jahr 2016, der beigefügten Beilagen, der besoldungsrechtlichen Maßnahmen im Jahr 2016 sowie durch sparsame und wirtschaftliche Veranschlagung bei den entsprechenden Ausgabepositionen.

In der Finanzausschuss-Sitzung am 02.12.2015 erfolgte bereits eine Vorberatung des Voranschlags-Entwurfes für das Finanzjahr 2016.

Nachdem der Voranschlags-Entwurf einen Abgang im ordentlichen Haushalt aufweist, wurde dieser gemäß den Vorgaben im Voranschlagserlass an die **Bezirkshauptmannschaft Schärding** zur **Vorprüfung** vorgelegt.

Aufgrund einer Mitteilung des Gemeindeprüfers sind der Krankenanstaltenbeitrag um € 4.300,-- zu erhöhen sowie die Instandhaltungskosten um ca. EUR 9.000,-- zu verringern. Weiters ist der Rücklagennachweis zu aktualisieren. Durch die o.a. Änderungen ergibt sich eine Reduzierung des präliminierten Fehlbetrages von € 375.000,-- auf **€ 370.000,--**.

Nach Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen im Zuge der Vorprüfung kann der Voranschlag im vorliegenden Entwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Vorprüfungsbericht der BH Schärding vom 15.12.2015 wurde an alle GR.-Mitglieder verteilt sowie vom Vorsitzenden vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Der VORANSCHLAG des ordentlichen Haushaltes für das Finanzjahr 2016 konnte trotz sparsamer Budgetierung **nicht ausgeglichen** erstellt werden und weist im Entwurf einen **Abgang** von **EUR 375.000,00** auf.

AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Im **a.o. Voranschlag** sind für das Finanzjahr **2016 10 Vorhaben** vorgesehen, wobei dieser mit Gesamteinnahmen sowie Gesamtausgaben von jeweils € 1,397.400,-- **ausgeglichen** erstellt werden konnte.

Berichterstattung:

Der Vorsitzende legt dem Gemeinderat den Entwurf des VORANSCHLAGES 2016 der Marktgemeinde Kopfing i.l. zur Beratung vor.

Debatte:

Der vorliegende **Voranschlagsentwurf** für das Finanzjahr 2016 wird daraufhin vom Gemeinderat beraten. Die diversen Anfragen zu verschiedenen VOPen. werden von **AL Grünberger** und **Bgm. Straßl** entsprechend beantwortet.

a) Vergabe Kassenkredit für das Jahr 2016:

Der Vorsitzende teilt mit, dass zur Aufrechterhaltung der Zahlungsliquidität und zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Gemeindevoranschlags der Marktgemeinde Kopfing i.l. für das Finanzjahr 2016 gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 die Inanspruchnahme eines KASSENKREDITES in der maximalen Höhe von **EUR 894.000,--** erforderlich wird.

Aufgrund von zwei vorliegenden Angeboten scheint die Allgemeine Sparkasse OÖ. mit Angebot vom 9.12.2015 zu nachstehenden Bedingungen als Bestbieter auf:

Verzinsung variabel **3-Monats-EURIBOR + 0,59 % Aufschlag**
(Sollte der 3-Monats-Euribor auf einen Wert unter 0 % fallen, so wird für die Zinssatzanpassung ein Wert von 0 % herangezogen).

Es soll daher der Kassenkredit für das Jahr 2016 an vorstehendes Geldinstitut vergeben werden.

1. Zwischenantrag:

Der **Vorsitzende** beantragt, dass der gegenständliche KASSENKREDIT gemäß § 83 der Oö. Gemeindeordnung 1990 für das Jahr 2016 mit einem Höchstbetrag von EUR 894.000,-- mit der Variante VARIABLE VERZINSUNG / 3-Monats-EURIBOR + 0,59 % Aufschlag gemäß o.a. Angebot bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ als Bestbieter in Anspruch genommen werden soll.

Beschluss zum 1. Zwischenantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

b) Festsetzung der Globalbudgets für das Jahr 2016:

Für die Feuerwehren sowie die Volks- und Neue Mittelschule sind seit dem Jahr 2011 Globalbudgets eingerichtet. Damit sollen mit einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Budget- und Rechnungsführung der einzelnen Verwaltungsbereiche effizientere Verwaltungsabläufe erreicht werden. Hierzu wurde für das Jahr 2016 eine diesbezügliche Vereinbarung ausgearbeitet, welche heute dem Gemeinderat im Entwurf vorliegt.

2. Zwischenantrag:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle die Vereinbarung betreffend Erstellung und Einrichtung eines Globalbudgets für die Bereiche Feuerwehren, Volks- und Neue Mittelschule beschließen, wobei nachstehende Budgetbeträge festgesetzt werden:

- | | |
|---------------------|--|
| • FF Kopfing | EUR 5.500,-- |
| • FF Engertsberg | EUR 4.000,-- |
| • Volksschule | EUR 6.200,-- |
| • Neue Mittelschule | EUR 10.600,-- (inkl. EUR 1.500,-- für Skulptur). |

Beschluss zum 2. Zwischenantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

c) Festsetzung der Steuerhebesätze und Gebührensätze für das Jahr 2016

Die **Hebesätze** und **Steuersätze** der Gemeindesteuern für das Finanzjahr **2016** werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit.....	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Hundeabgabe mit	EUR 15,00 für jeden Hund
.....	EUR 15,00 für Wachhunde
Kanalbenützungsgebühr mit.....	EUR 3,81/m³ (zzgl. USt.)
.....	EUR 176,00 jährl. Mindestgebühr (zzgl. USt.)
Wasserbezugsgebühr mit	EUR 1,67/m³ (zzgl. USt.)
.....	30 m³ jährl. Mindestgebühr (zzgl. USt.)
Kanalanschlussgebühr mit	EUR 18,86/m² (zzgl. USt.)
.....	EUR 3.207,00 Mindestanschlussgeb. (zzgl. USt.)
Wasserleitungs-Anschlussgebühr mit	EUR 11,30/m² (zzgl. USt.)
.....	EUR 1.922,00 Mindestanschlussgeb. (zzgl. USt.)
Abfall-Grundgebühr / Haushalt	EUR 45,00 pro Haushalt (zzgl. USt.)
Abfall-Grundgebühr / Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen.....	EUR 22,50 pro 90l-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 30,00 pro 120l-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 192,50 pro 770l-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 275,00 pro 1100l-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
Mengengebühr für die Restabfall-Abfuhr je Abfuhr	EUR 4,30 pro 90l-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 5,73 pro 120l-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 36,80 pro 770l-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 52,57 pro 1100l-Restabfallbehälter (zzgl. USt.)
.....	EUR 4,27 pro 60l-Abfallsack (zzgl. USt.)
Kommunalsteuer mit	lt. Gesetz

3. Zwischenantrag:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle vorstehende **Steuerhebesätze und Gebührensätze für das Jahr 2016** beschließen.

Beschluss zum 3. Zwischenantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

d) Festsetzung Dienstpostenplan:

Der Dienstpostenplan wird per 1.1.2016 wie folgt festgesetzt:

PE	DP Bew.neu	DP Bew.alt	Bemerkung	B/VB
----	------------	------------	-----------	------

Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung

1,00	GD 11	B II-VI / N1		B
1,00	GD 16	C I-V		B
1,00	GD 17	C I-IV / N2		B
2,00	GD 18	c		VB

1,00	GD 20	d		VB
<i>Bedienstete der Schülerspeisung</i>				
2,00	GD 23	p4		VB
<i>Bedienstete in Schulen</i>				
1,00	GD 19	p3		VB
1,00	GD 25	p4		VB
1,42	GD 25	p5		VB
<i>Bedienstete des Handwerklichen Dienstes</i>				
0,50	GD 18	p2		VB
1,50	GD 19	p3		VB
0,50	GD 19	p3	ad personam p2	VB
1,00	GD 21	p4	ad personam p2	VB
0,58	GD 25	p5		VB

Anzahl Sonstige: 0

Anzahl der Pensionisten: 3

Vor der Beschlussfassung zum 4. Zwischenantrag verlässt Vizebgm. Eigenbrod Margarete den Sitzungssaal.

4. Zwischenantrag:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle vorstehenden **Dienstpostenplan per 1.1.2016** beschließen.

Beschluss zum 4. Zwischenantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die Annahme des vorstehenden Antrages.

Nach der Beschlussfassung zum 4. Zwischenantrag nimmt Vizebgm. Eigenbrod Margarete wieder am Verlauf der weiteren Sitzung teil.

- X - X - X - X - X - X - X -

HAUPTANTRAG:

Der **Vorsitzende** stellt den Antrag, der Gemeinderat wolle dem vorliegenden, vorgetragenen und eingehend beratenen **VORANSCHLAG** der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis für das Finanzjahr **2016** seine Genehmigung erteilen.

BESCHLUSS zum Hauptantrag:

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages bzw. des vorliegenden **VORANSCHLAGES** der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis für das Finanzjahr **2016**.

Bei der im Sinne des § 76 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 zweiwöchigen Auflage des Voranschlagsentwurfes wurden gegen denselben keine Einwendungen eingebracht.

Der Gemeinderat hat den Gemeindevoranschlag in allen Ansätzen einer Prüfung unterzogen **und es werden als Ergebnis dieser Prüfung bzw. des aufgrund der Vorprüfung durch die BH Schärding ergangenen Berichtes die vom Vorsitzenden beantragten Voranschlagsansätze nicht / wie folgt abgeändert :**

In den Ausgaben:

VOP	Bezeichnung	Betrag ALT	Betrag NEU
1/010000/614000	Gemeindeamt; Gebäudeinstandhaltung	14.000,00	10.000,00
1/250000/720700	Schülerhort; Lfd. Tzf.an Caritas	600,00	0,00
1/562000/751000	Krankenanstaltenbeitrag	406.200,00	410.500,00
1/612000/611000	Gemeindestr.; Instandhaltung von Straßenbauten	20.000,00	17.000,00
1/851000/616000	ABA.; Maschineninstandhaltung	9.000,00	6.700,00

Der ordentliche Voranschlag für das Finanzjahr **2016** wird wie folgt festgestellt:

A. Ordentlicher Voranschlag:

Summe der Einnahmen.....€	3.578.000,--
Summe der Ausgaben.....€	3.947.400,--
Abgang €	- 369.400,--

B. Außerordentlicher Voranschlag:

Summe der Einnahmen.....€	1.397.400,--
Summe der Ausgaben.....€	1.397.400,--

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Finanzjahr 2016 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit **EUR 894.000,--** festgesetzt. In diesem Höchstbetrag sind EUR 0,00 Kassenkredite enthalten, die aufgrund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind. Der Gesamtbetrag der **Darlehen**, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Voranschlages bestimmt sind, wird auf EUR 779.800,-- festgesetzt. Dieser Gesamtbetrag soll nach dem außerordentlichen Voranschlag für folgende Zwecke verwendet werden:

1. WVA Kopfung – BA. 02	EUR	16.800,00
2. ABA Kopfung – BA. 11	EUR	8.000,00
3. ABA Kopfung – BA. 12	EUR	120.000,00
4. ABA Kopfung – BA. 13	EUR	635.000,00

- x - x - x - x - x - x -

Bei der Beratung der einzelnen Gruppen und Ansätze werden insbesondere folgende **"Kultur-Subventionen 2016"** (Zuständigkeit des Gemeinderates) wie folgt **beschlossen:**

VOP. 1/262000/757000:

Sektion Fußball: € 4.805,--; Sektion Tennis: € 2.605,--;

VOP. 1/262000/777000:

Sektion Tennis: € 5.000,--;

VOP. 1/271000/757000:

Verein Kulturzeit (inkl. Kulturhaus): € 2.305,--;

VOP. 1/322000/757000:

Musikverein: € 3.500,--.

Weiters wurden bei VOP. 1/240000/757000 ein Betrag von € 107.000,-- (Betriebsabgang Kindergarten) sowie bei VOP. 1/240200/757000 (Betriebsabgang Krabbelstube) ein Betrag von EUR 20.000,-- als **vorläufige Gemeindebeiträge an den Pfarrcaritas-Kindergarten Kopfung** beschlossen. Die Abrechnung der **endgültigen** Gemeindebeiträge 2016 hat auf Grundlage der vom Kindergartenbeirat entsprechend geprüften Kindergarten-Jahresabrechnung zu erfolgen.

Punkt 23

Mittelfristiger Finanzplan (2016 – 2020)

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 16 der Oö. GemHKRO haben die Gemeinden eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlages hinausreichende mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanzplanes für einen Zeitraum von fünf Finanzjahren zu erstellen.

Der mittelfristige Finanzplan besteht aus dem mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplan und dem mittelfristigen Investitionsplan.

Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2016 dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Entwurf des mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2016 – 2020 ist allen Gemeinderatsfraktionen zugegangen und liegt nun heute zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Berichterstattung

Über Ersuchen des Vorsitzenden erläutert AL Josef Grünberger in Kurzform den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan mit den wesentlichen aussagekräftigen Daten. Der mittelfristige Finanzplan ist gemeinsam mit dem Voranschlag 2016 erstellt worden. Die in den Folgejahren aufscheinenden Fehlbeträge im ordentlichen Haushalt zeigen, dass es auch zukünftig nicht möglich sein wird, einen Ausgleich des ordentlichen Haushaltes herbeizuführen.

Debatte

Keine Wortmeldungen.

Antrag

Der Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat wolle den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 – 2020 beschließen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** (Abstimmung mittels Handerheben) die **Annahme** des vorstehenden Antrages.

Punkt 24

Allfälliges

Vitales Wohnen in Kopfung:

Informationen zur Projektentwicklung und Bedarfserhebung

Projektentwicklung:

Der Vorsitzende berichtet, dass am 14.12.2015 bereits die dritte Besprechung für die Planung des ViWo Kopfung stattgefunden hat. Bei diesen Beratungen waren Vertreter des Bauträgers WSG Familie, des SHV Schärding sowie der Marktgemeinde Kopfung im Innkreis anwesend. Bei der letzten Besprechung waren auch alle Fraktionsobmänner zur Teilnahme eingeladen um Informationen aus erster Hand zu erhalten.

Nach dem derzeitigen Planungsstand sind im Erdgeschoss **12 Tagesbetreuungsplätze** und eine **Mietwohnung**, im ersten Obergeschoss **10 Wohneinheiten** für das **Wohnen** in der **Gemeinschaft** sowie im zweiten Obergeschoss **5 Mietwohnungen** geplant.

Der **Entwurfsplan** wird den GR-Mitgliedern mittels Beamer zur Kenntnis gebracht.

Mit diesem Planentwurf kann nun bei den Förderstellen des Landes OÖ um finanzielle Unterstützung angesucht werden um die Belastung für die Bewohner dieser Wohnanlage sowie der Marktgemeinde Kopling im Innkreis so gering wie möglich zu halten.

Es sind alle Mandatäre und Parteien gefordert, bei der Umsetzung dieses Projektes aktiv und positiv mitzuwirken.

Zeitschiene:

- | | |
|-------------------|---|
| 1. Halbjahr 2016: | Entscheidung über die Projektverwirklichung |
| 2. Halbjahr 2016: | Abschluss Planungsarbeiten, Baubewilligung, Förderanträge |
| 2017 und 2018: | Bauabwicklung und Inbetriebnahme |

Tagesbetreuung:

Tagesbetreuung richtet sich an Seniorinnen und Senioren sowie an pflegende Angehörige. Für Seniorinnen und Senioren ist die Tagesbetreuung eine schöne Abwechslung vom Alltag zu Hause. In der Gruppe werden geistige und körperliche Fähigkeiten gestärkt und soziale Kontakte gelebt. Angehörige bekommen Freiräume vom Pflegealltag und erfahren dadurch eine wertvolle Entlastung. Die Tagesgäste erhalten während ihres Aufenthalts professionelle Betreuung und Pflege. Am Abend kehren sie nach Hause in die gewohnte Umgebung zurück. Ein Fahrdienst durch das Rote Kreuz wird eingerichtet.

- | | |
|-------------------|--|
| Betreuungstage: | Montag bis Freitag |
| Zeiten: | 07:00 bis 19:00 Uhr (je nach Bedarf) |
| Flexibler Besuch: | Ein oder mehrere Tage / Halbtage in der Woche.
Ein Halbtage sind 4 Stunden. |

Kosten:

Die Tarife für die Tagesbetreuung sind sozial gestaffelt und richten sich nach der jeweiligen Einkommenssituation und Pflegegeldstufe.

Beispiel 1:

Alleinstehende Person

mtl. Nettoeinkommen: bis EUR 827,83 (nach Abzug von Miete und Betriebskosten bzw. Hauseigentümerpauschale)

Pflegestufe 2

Tagestarif: EUR 8,10

Halbtagestarif: EUR 5,25

Beispiel 2:

Ehepaar

mtl. Nettoeinkommen: bis EUR 1.376,08 (nach Abzug von Miete und Betriebskosten bzw. Hauseigentümerpauschale)

Pflegestufe 2

Tagestarif: EUR 10,69

Halbtagestarif: EUR 6,66

Wohnen in der Gemeinschaft:

Dabei handelt es sich um seniorenrechtliches Wohnen mit Betreuung in barrierefreien und überschaubaren Wohneinheiten. Das Herz bildet eine gemütlich eingerichtete Wohnküche. Diese ist das Zentrum und die Drehscheibe des sozialen Miteinanders.

Während des Tages wird das Fachpersonal für Betreuung und Pflege vom Sozialhilfeverband zur Verfügung gestellt.

Während der Nachtstunden erfolgt eine Rufbereitschaft durch freiwillige Helfer des Roten Kreuzes (Helfer der Nacht).

- | | |
|-----------------|---------------------|
| Betreuungstage: | Montag bis Sonntag |
| Zeiten: | 07:00 bis 19:00 Uhr |

Kosten:

Die voraussichtliche Brutto-Monatsmiete wird EUR 314,00 betragen (inkl. Betriebskosten ohne Heizung und Strom).

Für die Betreuung ist 50% des Pflegegeldes, mindestens aber 50% der Pflegestufe 2 an den SHV zu entrichten.

Die **Verpflegskosten** betragen in der Tagesbetreuung sowie im Wohnen in der Gemeinschaft:

Frühstück:	EUR 2,10
Mittagessen:	EUR 5,20
Abendessen:	EUR 3,20

Bedarfserhebung:

Der SHV-Vorstand hat am 21.10.2015 beschlossen, dass im Bezirk Schärding eine Bedarfserhebung für die Bereiche Tagesbetreuung, Vitales Wohnen sowie Pflegeheim, durchgeführt werden soll. Alle Personen ab dem Geburtsjahrgang 1950 (ab 65 Jahren) sollen einen Fragebogen ausfüllen, der heute den GR-Mitgliedern vorgestellt wird.

Weiters wird durch den Vorsitzenden genau erklärt, was unter dem Titel „Vitales Wohnen“ verstanden wird. Der SHV plant in Zusammenarbeit mit den Gemeinden des Bezirkes Schärding in den kommenden Jahren das Angebot rund um Betreuung und Pflege bedarfsorientiert zu erweitern. Die Bereiche Tagesbetreuung und Vitales Wohnen sollen verstärkt ausgebaut werden. Der Leitgrundsatz „So lange wie möglich zu Hause“ hat nach wie vor oberste Priorität und unser gemeinsames Ziel ist, die Aufnahme in ein Pflegeheim möglichst lange hinauszuzögern oder im besten Fall ganz zu vermeiden.

Um diese Bedarfserhebung in der Gemeinde Kopfing als künftige Standortgemeinde für Vitales Wohnen so gut als möglich abzuwickeln und um einen guten Rücklauf der Fragebögen sicherzustellen, sollen in Kopfing die Fragebögen persönlich ausgetragen und wieder abgeholt werden.

Die Gemeindebevölkerung wird in der nächsten Gemeindezeitung über die geplante Bedarfserhebung bereits vorinformiert und um Mithilfe gebeten.

Die Mitglieder des neu gewählten Gemeinderates werden gebeten, diese Fragebögen nach Weihnachten auszutragen und bis **spätestens 31. Jänner 2016** wieder einzusammeln und beim Gemeindeamt abzugeben.

Durch diesen persönlichen Kontakt haben die GR-Mitglieder die Möglichkeit das Thema Betreuung und Pflege im Vitalen Wohnen positiv in die Öffentlichkeit zu tragen und offene Fragen zu besprechen.

Sollten Unklarheiten beim Ausfüllen des Fragebogens auftauchen oder sollte jemand Hilfe beim Ausfüllen benötigen, können direkt die GR-Mitglieder vor Ort behilflich sein oder können die Bürger an die **Bürgerservicestelle** oder an den Sozialkoordinator der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis, Herrn Harald Ertl, verwiesen werden.

Für die GR-Mitglieder wurden eine Ausgabeliste und die persönlich adressierten Kuverts mit den Fragebögen vorbereitet und heute übergeben.

Die Ausgabe und der Rücklauf der Fragebögen soll auf der Ausgabeliste je Person eingetragen werden. Auch wenn kein Bedarf gegeben ist, soll das auf dem Fragebogen angegeben werden.

- **Wanderweg in Wollmannsdorf:**

GR Kramer informiert, dass der Wanderweg in Wollmannsdorf – Richtung Leitner („Wanderweg Amerikaner“) in einem sehr schlechten Zustand ist. Da dieser Weg auch als „Reitweg“ gekennzeichnet und benutzt wird, ist der Weg von den Pferden regelrecht umgegraben. Diesen kann man nicht mehr als Wanderweg bezeichnen.

Bgm. Straßl: Das ist ein öffentlicher Weg und wir können das Reiten nicht verbieten. Uns ist dieses Problem sehr wohl bekannt. Die Wander- und Reitwege sind keine Wanderwege der Gemeinde sondern der Leader-Gemeinschaft Sauwald.

- **Spielplatz Götzendorfer Feld:**

GVM Grüneis: Ist es richtig, dass bei der Herstellung des Spielplatzes im Götzendorfer Feld, die Fa. Kaufmann Thomas, die ja bereits einmal Baggerarbeiten nur zur Hälfte der Gemeinde in Rechnung stellte, wegen der vor kurzem durchgeführten neuerlichen Baggerarbeiten nicht gefragt wurde?

Bgm. Straßl: Die Fa. Kaufmann hat Baggerungen durchgeführt, aber in welchen Ausmaß und Wert kann ich jetzt nicht sagen.

GVM Grüneis: Ich finde es nicht gerecht, dass bei neuerlichen Baggerungen in diesem Bereich, kein Angebot von der Fa. Kaufmann eingeholt wurde. Es wurde vor kurzem wieder gebaggert oder? Es wurden ja die Spielgeräte aufgestellt.

Bgm. Straßl: Ich hatte davon keine Kenntnisse, dafür sind unsere Gemeindearbeiter zuständig. Ich stelle klar, dass ich nie gesagt habe, dass die Fa. Kaufmann nicht baggern darf. Unsere Gemeindearbeiter sind dabei so selbstständig, dass sie diverse Arbeiten selbst entscheiden können. Sollte es dabei Probleme geben, werde ich mich mit den Bauhofmitarbeitern in Verbindung setzen.

GR Danninger Alois möchte wissen welche Firma die Baggerungen durchführte?

AL Grünberger: Die Baggerungen (Minibagger) wurden von der Firma Grömer Christian durchgeführt.

- **Weihnachts- und Neujahrswünsche:**

Alle Fraktionsvertreter bedanken sich bei den Gemeinderäten, beim Bürgermeister und den Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit, wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr. Der Bürgermeister schließt sich diesen Wünschen an und lädt die Gemeinderäte zu einem kleinen Imbiss ins Gasthaus Grüneis-Wasner ein.

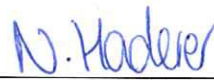
Sitzungsschluss | Genehmigung - Verhandlungsschrift

- Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, **schließt** der Vorsitzende **um 23:07 Uhr** die heutige Gemeinderatssitzung.
- Gegen die auch während der heutigen Gemeinderatssitzung noch zur Einsicht aufgelegene, in Reinschrift verfasste **Verhandlungsschrift** über die **konstituierende Sitzung** vom **29.10.2015** wurden **keine Einwendungen** erhoben.

Unterfertigung der Reinschrift (§ 54 Abs. 4 Oö. GemO. 1990)



Vorsitzender
Bgm. Otto Strauß



Schriftführerin
Haderer Natascha

Genehmigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Es wird **hiermit vermerkt**, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift bis einschließlich der nächsten Gemeinderatssitzung am **18. März 2016**

*) ~~keine Einwendungen erhoben wurden.~~

*) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde

*) Nichtzutreffendes streichen

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, **18. März 2016**



Vorsitzender Bgm. Otto Strauß

Bestätigungsvermerk (§ 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990)

Abschließend wird hiermit das **ordnungsgemäße Zustandekommen** der vorliegenden Verhandlungsschrift **bestätigt**.

Marktgemeindeamt Kopfing im Innkreis, **18. März 2016**



Vorsitzender Bgm. Otto Strauß



ÖVP-Fraktion



FPÖ-Fraktion



SPÖ-Fraktion

BESCHLUSS

des Gemeinderates vom 18.03.2016 (einstimmig)

über die Änderung der Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 17.12.2015 – Nr. 2/2015

aufgrund mündlicher Einwendung vom GR Franz Fuchs vom 18.03.2016 während der Gemeinderatssitzung.

Änderungsposition: Seite 21

Ursprüngliche Protokollierung:

GR Fuchs: Werde auch diesmal nicht zustimmen, da diese Erhöhung von 25% innerhalb eines Jahres nicht notwendig ist.

Änderung aufgrund genauer Abschrift der digitalen Tonaufnahme:

GR Fuchs: Ich kann der Erhöhung auch nicht zustimmen; ich habe schon letztes Mal der 35%igen Erhöhung nicht zugestimmt und kann einer neuerlichen Erhöhung von 25 % innerhalb eines Jahres nicht zustimmen.

GESCHÄFTSORDNUNG
für die Kollegialorgane der ~~Stadt~~, Markt

Gemeinde **KOPFENGL**

Präambel:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen in ihrer weiblichen Form.

1. ABSCHNITT
Gemeinderat

§ 1

Einberufung und Kundmachung von Sitzungen
(§ 45 Oö. Gemo 1990)

(1) Der Gemeinderat hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen des Gemeinderats sind vom Bürgermeister einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderats binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des schriftlichen Verlangens anzuberaumen.

(3) Jedes nicht von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossene Mitglied des Gemeinderats ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen.

Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeinderats nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan (Abs. 1) enthalten ist. Der Sitzungseinladung mittels Mail entsprechend dem Sitzungsplan haben die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich zuzustimmen. Die Gemeinderatsmitglieder, die einer Einladung mittels Mail zugestimmt haben, sind verpflichtet, geänderte Mailadressen unverzüglich bekannt zu geben. Die Einladung mittels Mail ist ausdrücklich zu widerrufen, falls sie nicht mehr gewünscht ist.

(4) Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats ist vom Bürgermeister mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990 kundzumachen.

§ 2

Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(§ 46 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Falle eines Dringlichkeitsantrages nach Abs. 4 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

Diese Verordnung beruht auf der Oö. GemO 1990
in der geltenden Fassung

Stand Oktober 2015

- (4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderats. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.
- (5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.
- (6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.
- (7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und § 76 BAO, nicht berührt.
- (8) Die Befangenheitsbestimmungen finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 20

Beziehung sonstiger Personen

(§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

- (1) Die kollegialen Organe der Gemeinde können beschließen, Gemeindebedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beizuziehen.
- (2) Der Leiter des Gemeindeamtes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

- (2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen.

- (4) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Altfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrages dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.

(5) Der Gemeinderat kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung durch Beschluss vertragen. Der Termin für die fortzusetzende Sitzung muss bereits bei der Vertragung festgelegt werden. Werden nur einzelne Tagesordnungspunkte vertrag, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, sofern der Gemeinderat bei der Vertragung nichts anderes beschließt.

(6) Der Bürgermeister hat in einem eigenen Tagesordnungspunkt die gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat wahrzunehmen (§§ 43 Abs. 3 und 4, 56 Abs. 4, 58 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990, § 355 GewO).

§ 3

Einsicht in die Sitzungsunterlagen durch den Fraktionsobmann (§ 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990)

(1) Der Fraktionsobmann ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Amtsleiter, beim zuständigen Abteilungsleiter und beim zuständigen Sachbearbeiter die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben.

3. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 19

Befangenheit

(§ 64 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Eheteil, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verwandte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind
 2. in Sachen ihrer Wahl oder Pflegeeltern, Wahl oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;
 3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
 4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.
- (2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.
- (3) Ist ein anderes Kollegialorgan als der Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

(3) Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (§ 24 Abs. 1 Oö. GemO 1990) ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes fallen, Anträge zu stellen.

(4) Über jede Sitzung des Gemeindevorstandes ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gilt.

(5) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß.

Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. § 18 Abs. 3 letzter Satz Oö. GemO 1990 gilt sinngemäß.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Rechte gem. Abs. 1 kann sich der Fraktionsobmann von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats vertreten lassen. Er hat diese Person der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben. Sofern nicht etwas anderes der Gemeinde bekannt gegeben wird, gilt die Vertretung für die gesamte Funktionsperiode.

(3) Die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 sowie der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindevorstand und den Fraktionen bzw. den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise zu erfolgen.

§ 4

Allgemeines Unterrichtsrecht der Gemeinderatsmitglieder (§ 18 Abs. 3 Oö. GemO 1990)

Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, sich während der Amtsstunden beim Amtsleiter bzw. zuständigen Abteilungsleiter über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde inklusive der generellen Erlässe der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Gemeinderats gem. § 3 Abs. 1 werden dadurch nicht berührt.

§ 5

Anwesenheitspflicht - Befreiung

(§ 47 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats haben an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Mitglieder des Gemeinderats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den Bürgermeister unter Mitteilung des Grundes der Verhinderung davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Bürgermeister hat in diesem Fall sofort Ersatzmitglieder einzuberufen. Hiebei kann von den Vorschriften des § 1 Abs. 3 insoweit abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung der Ersatzmitglieder erforderlich ist.

(2) Mitglieder des Gemeinderats können nur aus triftigen Gründen von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Eine Befreiung bis zur Dauer von drei Monaten erteilt der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats nicht gefährdet wird. Anstelle der von der Anwesenheitspflicht befreiten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 6

Öffentlichkeit

(§ 53 Oö. GemO 1990)

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, dass jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.

2. ABSCHNITT

Gemeindevorstand

(bzw. Stadtrat)

§ 18

Geschäftsführung

(§ 57 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr. Ferner hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie allen Fraktionsobermännern, auch wenn sie nicht im Gemeindevorstand vertreten sind, einen Plan über die Sitzungstermine (Tag und Uhrzeit) für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Die Verständigungen sind den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wenigstens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung zuzustellen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeindevorstands nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan enthalten ist.

(2) Ein Mitglied des Gemeindevorstands kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands schriftlich mit seiner Vertretung bei der Sitzung betrauen; während einer Gemeindevorstandssitzung kann dies auch mündlich erfolgen. Der Vollmachtgeber hat dabei bekannt zu geben, bei welchen Tagesordnungspunkten er allenfalls befähigen ist. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstands nicht mitzuzählen. Bei Anwesenheit oder Befähigenheit des Vollmachtgebers ist eine Vertretung unzulässig. Ist der Bevollmächtigte bei einem Tagesordnungspunkt befähigen, darf er keine Stimme abgeben.

(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 sowie § 54 Abs. 1a, 2 und 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge sowie den Amtsbericht unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten. Unter Allfälliges ist im Beschlussprotokoll keine Protokollierung erforderlich. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen einer Woche den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zuzustellen.

(6) Das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuss beschlossenen Antrag an den Gemeinderat fällt dem Obmann dieses Ausschusses zu. Lehnt dieser die Berichterstattung ab, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluss der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.

(7) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats mit Ausnahme des § 66 Abs. 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 sinngemäß.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderats verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird; wenn es gesetzlich gefordert ist, hat der Vorsitzende den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen. Wenn der Gemeindevoranschlag, der Gemeinderechnungsabschluss, die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen oder die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von Sondervermögen gemeinderechtlicher Art behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000 hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.“

(4) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.

(5) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatsitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird.

§ 7

Vorsitz

(§ 48 Oö. GemO 1990)

- (1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderats hat der Bürgermeister zu führen. Ist der Bürgermeister verhindert, so richtet sich seine Vertretung nach der Bestimmung des § 36 Oö. GemO 1990.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.
- (3) Der Vorsitzende kann für eine erforderliche Beratung die Sitzung für insgesamt höchstens drei Stunden unterbrechen.

§ 8

Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

(§ 49 Oö. GemO 1990)

- (1) Abschwefungen von der Sache hat der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache“ abzustellen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Wurde einem Redner wegen Abschwefung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Beratung beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.
- (2) Wenn ein Mitglied des Gemeinderats die Sitzung stört, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, hat der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ auszusprechen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen. Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

§ 17

Geschäftsführung der Ausschüsse

(§ 55 Oö. GemO 1990)

- (1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Obmann kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung des Ausschusses binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses verlangt. § 45 Abs. 2 Oö. GemO 1990 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.
- (3) Der Obmann hat im Wege des Gemeindegremiums von jeder Sitzung den Bürgermeister und die Fraktionsobmänner zu verständigen; der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und ist auf sein Verlangen zu hören. Die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Ausschussmitglied am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert, hat es ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Fraktion verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist ein dieser Fraktion angehörendes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats berechtigt, mit beratender Stimme an dieser Sitzung teilzunehmen.

(6) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben, oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Anschließend ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

(7) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatsitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig.

(3) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung für bestimmte, drei Stunden nicht übersteigende Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen.

(4) Bei Störungen der Sitzung durch Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die störenden Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(§ 50 Oö. GemO 1990)

Der Gemeinderat ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend ist.

§ 10

Beginn der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit fest.

§ 11

Anfragen

(§ 63a Oö. GemO 1990)

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderats berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister sowie im Fall des § 58 Abs. 3 Oö. GemO 1990 auch an das in Betracht kommende andere Mitglied des Gemeindevorstandes zu richten.

(2) Anfragen im Sinne des Abs. 1 sind in schriftlicher Form beim Gemeindeamt einzubringen oder während einer Sitzung des Gemeinderats dem Vorsitzenden zu übergeben. Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung selbst gerichtet ist, ist sie vom Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung unverzüglich dem Befragten zuzustellen.

(3) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage, spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraumes keine Sitzung des Gemeinderats stattfindet, hat der Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten. Innerhalb desselben Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Antwort oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine während der Sitzung übergebene Anfrage noch in dieser Sitzung beantwortet wird.

§ 12

Berichterstattung, Anträge

(1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand, jedoch nicht zu Wahlen, ist zunächst von einem Mitglied des Gemeinderats (Berichterstat-ter) der Sachverhalt darzulegen und ein begründeter Antrag zu stellen.

(2) Falls der Antrag von einem Ausschuss gestellt wird, gilt § 17 Abs. 6.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind vom Bürgermeister Organe des Gemeindeamtes zu betrauen, sofern nicht der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt.

(4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen; Abs. 7 ist auf diese erhaltungsschrift nicht anzuwenden.

(5) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist von dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden) und von dem Schriftführer (der Schriftführerin) zu unterfertigen und jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, zu übermitteln. Die unterschriebene Fassung ist überdies bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen.

Beträgt der Zeitraum vom Beginn der Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderates nicht mindestens eine Woche, ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist ersfolgenden Sitzung sowie während der allenfalls dazwischen liegenden Sitzung des Gemeinderats aufzulegen.

§ 15

Wahlen

(§ 52 Oö. GemO 1990)

(1) Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

(2) Die Befangenheitsbestimmungen (§ 19) finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 16

Verhandlungsschrift

(§ 54 Oö. GemO 1990)

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderats ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden;
6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(3) Wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, ist der Bürgermeister Berichterstatter; es sei denn, dass der Verhandlungsgegenstand gemäß § 58 Abs. 5 Oö. GemO 1990 auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes in die Tagesordnung aufgenommen wurde. In diesem Fall ist das antragsberechtigte Mitglied des Gemeindevorstandes Berichterstatter.

(4) Über die Aufnahme von Personen in den Gemeindedienst kommt dem Vorsitzenden des Personalbeirates die Berichterstattung zu; nach der Beschlussfassung über die Besetzung des Dienstpostens ist über die weiteren Bewerber nicht mehr abzustimmen.

(5) Soweit die Berichterstattung nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 vorzunehmen ist, hat der Bürgermeister (ausgenommen in den Fällen gem. § 2 Abs. 2) den Bericht zu erstatten oder den Berichterstatter zu bestimmen.

(6) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 13

Wechselrede; Geschäftsanträge;

Reihenfolge der Abstimmung

(1) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede hat der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner zum Wort melden, zu erteilen. Keinem Mitglied des Gemeinderats darf, sofern nicht der Gemeinderat eine Ausnahme beschließt, öfter als zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand das Wort erteilt werden. Die Dauer der zweiten Rede desselben Gemeinderatsmitgliedes kann vom Vorsitzenden bis auf zehn Minuten beschränkt werden, die Dauer jeder weiteren Rede darf zehn Minuten nicht übersteigen.

Außer der Reihe und öfter als zweimal sowie ohne Beschränkung der Redezeit müssen der Bürgermeister, der Berichterstatter sowie ein Mitglied des Gemeinderats, das einen Geschäftsantrag stellen will, das Wort erhalten.

(2) Als Geschäftsanträge können insbesondere gestellt werden:

- a) Der Antrag, dass der Gemeinderat einen Redner, dem nach § 8 Abs. 1 das Wort entzogen wurde, dennoch hören will.
 - b) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, so kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten.
 - c) Der Antrag auf Schluss der Debatte. Wird der Antrag angenommen, so hat nur mehr der Berichterstatter bzw. der Antragsteller das Wort.
 - d) Der Antrag auf Vertagung.
 - e) Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zur Beratung.
 - f) Der Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung.
- (3) Zu einem Geschäftsantrag ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu erteilen. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen. Es darf hierzu nur einem Für und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Über einen Antrag nach Abs. 2 lit. a ist jedoch sofort abzustimmen.
- (4) Nach Schluss der Wechselrede erhält der Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort oder nach der Erklärung des Berichterstatters, auf das Schlusswort zu verzichten, ist die Abstimmung vorzunehmen.
- (5) Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge gegen Anträge des Berichterstatters abzustimmen.

Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen. Von verschiedenen Beträgen ist zuerst der höchste, sodann der nächsthöchste und so fort zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen hat der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, festzusetzen, soweit der Gemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 14

Abstimmung

(§ 51 Oö. GemO 1990)

(1) Zu einem Beschluss des Gemeinderats ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann der Gemeinderat beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(4) Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.